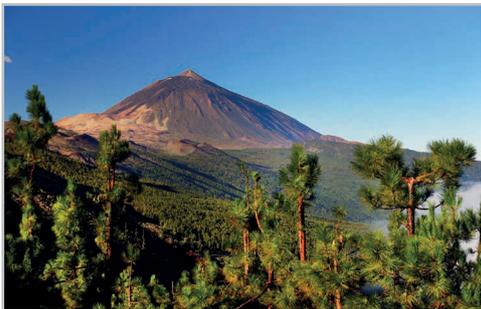




TENERIFFA

Vulkane - Tapas- und grandiose Naturlandschaften
8-tägige Erlebnisreise auf der Kanareninsel Teneriffa inkl. La Gomera



16.11. - 23.11.2020 / ab-bis Düsseldorf mit CONDOR

Anmeldung und Information

Arbeitsgemeinschaft deutscher Junggärtner (AdJ) e.V. - als Vermittler -

Frau Vera Thihatmer

Gießener Straße 47 • 35305 Grünberg

Tel. 06401 9101 50

Fax 06401 9101 76

E-Mail: vera.thihatmer@junggaertner.de





PROGRAMMABLAUF

01. Tag, Mo., 16.11.2020: Düsseldorf - Teneriffa (A)

Flug ab Düsseldorf mit Condor nach Teneriffa-Süd und Empfang durch die deutschsprachige Reiseleitung. Transfer mit dem Bus zu unserem 4-Sterne Hotel in Puerte de la Cruz. Abendessen und Übernachtung.

02. Tag, Di., 17.11.2020: Teno Gebirge und Masca inkl. einer zusätzlichen Exkursion (F/A)

Frühstück im Hotel. Fahrt nach San Marcos bei Icod, wo wir den Parque del Drago sehen. Der Park rund um den Drachenbaum neben der Pfarrkirche von San Marcos, ist die wichtigste Attraktion von Icod de Los Vinos. Der berühmte „Tausendjährige Drachenbaum“ (sein Alter wird derzeit auf 800 Jahre geschätzt wird) ist eines der bedeutendsten natürlichen, kulturellen und historischen Symbole der Kanarischen Inseln. Man geht davon aus, dass der Drachenbaum von Icod (*Dracaena draco canariensis*) der älteste des Archipels ist. Er ist mehr als 16 Meter hoch, und sein Umfang erreicht an der Basis etwa 20 Meter. Um den Baum herum ist ein Garten mit endemischen Pflanzen, wie kleinen Drachenbäumen, Kandelaber-Wolfsmilch, Balsam-Wolfsmilch, usw., angelegt worden. Auf dem nahegelegenen Platz der Kirche wachsen weitere interessante Pflanzen und Bäume. Anschließend Fahrt in das nahe gelegene Garachico, dessen Ortskern zum historischen Baudenkmal erklärt wurde. Der bereits Ende des 15. Jahrhunderts gegründete Ort liegt auf einer Lavazunge direkt am Meer und präsentiert sich als typisch kanarisches Städtchen. Weiterfahrt in die Masca Schlucht. Das in einem Vulkankrater gelegene Masca besteht aus mehreren Ortsteilen, die sich über verschiedene Berghänge verteilen. Überall, wo es möglich ist, wurden terrassierte Felder angelegt. Bis Ende des 20. Jahrhunderts kamen die besten Zwiebeln, Kartoffeln und der beste Knoblauch der Insel Teneriffa aus Masca. Auch die Yame-Frucht, Palmsaft, Zitrusfrüchte und Ziegenkäse waren Spezialitäten. Grund für die ertragreiche Landwirtschaft sind Wasserstollen (Galerias), die über Generationen in den „Monte del Agua“ (Tarucho) getrieben wurden. An diesem Tag ist noch eine zusätzliche Exkursion vorgesehen. Nähere Details erhältst Du zu einem späteren Zeitpunkt. Rückfahrt zum Hotel. Abendessen und Übernachtung.



03. Tag, Mi., 18.1.2020: La Gomera(F/M/A)

Frühes Frühstück im Hotel. Sehr früher Transfer zum Hafen nach Los Cristianos. Von Los Cristianos, Einschiffung auf die Fähre nach San Sebastian de la Gomera, Hauptstadt der Insel. Die Fahrt dauert knapp eine Stunde. Vorbeifahrt an der Kirche de la Asuncion, dem Haus von Columbus und der Wallfahrtskapelle von San Sebastian. Weiterfahrt zum Aussichtspunkt Las Carboneras, mit Foto Pause, zum Tal von Hermigua. Der Ausflug führt bei

El Cedro ins Inselinnere, durch einen Teil des Naturschutzparks Garajonay, welcher von der UNESCO als Erbgut der Menschheit erklärt wurde. Es gibt nur wenige Orte auf der Welt, die einen solchen Pflanzenreichtum mit einzigartigen prähistorischen Eigenschaften vorweisen können wie La Gomera. Man bezeichnet La Gomera auch als Insel der Palmen, der Wälder und der tiefen Schluchten. La Gomera gehört mit etwa 12 Millionen Jahren zu den älteren der Kanarischen Inseln. Der vulkanische Ursprung ist noch sehr gut sichtbar. Die Entstehungsgeschichte ist im Artikel Kanarische Inseln ausführlich beschrieben. Inmitten der Insel gedeiht der größte noch zusammenhängende Lorbeerwald der Erde, der heute besucht wird. Ebenso Besichtigung des Jardín Botánico del Descubrimiento de Vallehermoso der sich bei Vallehermoso befindet. Mittagessen eingeschlossen. Anschließend Rückfahrt nach San Sebastian, wo wir noch freie Zeit haben, die Überbleibsel aus der Zeit von Columbus zu besichtigen. Rückfahrt mit der Fähre und dem Bus zum Hotel. (Auf Wunsch kann auch ein tropischer Fruchtgarten auf La Gomera besichtigt werden, mit mehr als 160 tropischen Fruchtbäumen www.fruchtgarten.com) Abendessen und Übernachtung.

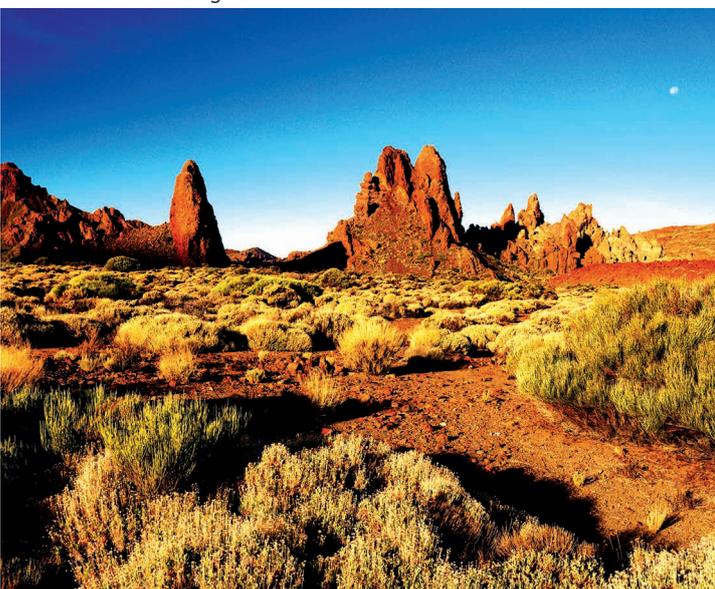
04. Tag, Do., 19.11.2020: Puerto de la Cruz - Orotava (F/A)

Frühstück im Hotel. Ganztags Puerto de la Cruz und Orotava. Besuch von Puerto de la Cruz mit Rundfahrt durch die 25.000 Einwohner zählende Hafenstadt. Anschließend Besuch des Botanischen Gartens. Der Botanische Garten ist ein wahres Schmuckstück auf Teneriffa. Er wurde bereits 1788 auf Anordnung König Carlos III auf der Insel angelegt. Ziel war es damals die aus Amerika und aus den Tropen stammenden Pflanzen auf den Kanaren zu akklimatisieren und später auf das spanische Festland zu übersiedeln. Einige Arten gediehen jedoch auf Teneriffa ausgezeichnet, nicht jedoch in Spanien. Heute werden auf einer Fläche von 40.000 m² südamerikanische und typische Kanarische Pflanzen vorgestellt. Dazu zählen auch zahlreiche Kanarenendemiten, d.h. Pflanzen, die nur hier vorkommen und sonst an keinem anderem Ort der Erde. Von mächtigen und hohen Bäumen bis hin zu zarten Farnen und kleinen Blütenpflanzen wird die botanische Vielfalt der auf Teneriffa existierenden Pflanzen deutlich. Zusätzlich befindet sich auf dem Gartenareal eine Bibliothek und ein sehr reich ausgestattetes Herbarium (nur vormittags geöffnet, nach Voranmeldung) mit Arten, die der Besucher noch nie in seinem Leben gesehen hat. Um auch in der Zukunft interessant zu sein, wurde der Park erweitert. Wasserfälle, Gewächshäuser und Ausstellungsräume werden die Vielfalt vergrößern. Besuch des Orchideengarten von Jardín Sitio Litre. In dem mit seinen über 220 Jahren ältesten Garten Teneriffas steht ein Privathaus aus dem Jahre 1730, dessen Besitzer beschlossen haben, den zauberhaften Garten für das Publikum zu öffnen; dort sind so wundervolle Dinge zu finden wie die umfangreichste Kollektion von Orchideen der Insel, der größte und älteste Drachenbaum von Puerto de La Cruz und Erinnerungen an bedeutende Besucher wie der berühmte deutsche Botaniker, Forscher und Entdecker Alexander von Humboldt, oder Agatha Christie. Es gibt dort auch ein Café und ein Geschäft für typische Produkte, sowie eine Ausstellung von Malereien, welche die Königlichen Botanischen Gärten von London in Kew, mit denen ein Abkommen zur Zusammenarbeit geschlossen worden ist, abgetreten haben. Anschließend geht es nach Orotava. Das Orotava-Tal, ist ein äußerst fruchtbares und für seinen atemberaubenden Ausblick von Alexander von Humboldt gepriesenen Tal. Der Ort La Orotava ist einer der schönsten und typischsten der Kanarischen Inseln. Kunstvoll gedrechselte Holzbalkone schmücken die Casas de los Balcones mit ihren begrünten Patios, den Innenhöfen. Stadtrundgang und Besuch des kleinen Stadtparks mit seinen tropischen Bäumen. Dieser Stadtpark ist eine 4.000 m² große Außenstelle des Botanischen Gartens von Puerto de la Cruz mit Drachenbäumen, und diversen anderen Arten. Abschließend noch Besuch einer Bananenplantage. Rückfahrt zum Hotel. Abendessen und Übernachtung.



05. Tag, Fr., 20.11.2020: Güímar - Santa Cruz mit Palmetum (F/A)

Frühstück im Hotel. Ganztagesausflug. Erster Besuch heute ist der Ethnographiepark der Pyramiden von Güímar, ein historisches Monument mit einem hohen, archäologischen Wert. Man kann hier sechs Stufenpyramiden besichtigen, die derzeit von zahlreichen Archäologen der Welt untersucht werden. Es gibt weitere interessante Einrichtungen, wie zum Beispiel das Museum - Casa Chacona, in dem verschiedene kulturelle Parallellismen in der alten und neuen Welt gezeigt werden. Es gibt ein Auditorium mit 164 Plätzen, in dem ein Dokumentarfilm über die Pyramiden gezeigt wird. Im großen Zelt der Seefahrer werden Nachbauten von alten Papyrusbooten ausgestellt. In der Ausstellung über die Osterinseln sehen wir „lebensgroße“ Fotos der mysteriösen Moais. Natürlich gibt es auch ein Unterhaltungszentrum mit einer Cafeteria und Geschäften mit Geschenkartikeln. Die Gartenanlagen sind mit Pflanzen der heimischen Flora geschmückt. Hier werden auch Präsentationen, Wanderausstellungen, Kongresse, geschäftliche Konventionen, etc. veranstaltet. Auch der Tag des Kindes sowie andere Workshops und Konferenzen wie die der FERCO werden hier veranstaltet. Weiterfahrt nach Santa Cruz mit Besichtigung des Palmetum. El Palmetum ist ein 12 Hektar großer Botanischer Garten, der sich auf die Pflanzengattung der Palmen spezialisiert ist. Es handelt sich um ein weltweit einzigartiges Projekt, bei dem eine Mülldeponie in einen Raum für Freizeit und botanische Kultur verwandelt wurde. Dieser ist einer spektakulären Vegetation gewidmet worden, das Ergebnis aus der erfolgreichen Zusammenarbeit zahlreicher Institutionen aus der ganzen Welt. Der Ort ist touristisch hochrangig interessant und ermöglicht es, Natur inmitten der Stadt zu erleben, Dank der Kombination aus Vegetation und Schönheit, Fantasie und Legenden. Der Besuch kommt einem Spaziergang durch verschiedene Welten gleich, denn in diesem Park gedeiht die größte Palmen-Kollektion Europas, in einer schönen Umgebung aus Bächen, Seen und Wasserfällen. El Palmetum ist der einzige begrünte Berg an der Küste der Stadt Santa Cruz de Tenerife, mit zahlreichen Aussichtspunkten, die schöne Blicke auf das Meer, die Stadt und das Anaga-Gebirge bieten. An diesem Tag ist auch der Besuch des Canary Cactus vorgesehen. Abendessen und Übernachtung.



06. Tag, Sa., 21.11.2020: La Laguna und Anaga Gebirge (F/A)

Frühstück im Hotel. Die Fahrt beginnt mit einem Ausflug nach Laguna, die zweitgrößte Stadt der Insel, die in der fruchtbaren Ebene von Agüere liegt und über Jahrhunderte hinweg die einzige Universität der Kanaren besaß und damit das geistige Zentrum der Inselgruppe war. Sie wurde von der

UNESCO zum Weltkulturerbe der Menschheit erklärt und birgt viele historische und architektonische Schätze. In den Straßen der Altstadt findet man nicht nur zahlreiche historische Gebäude und Baudenkmäler, es gibt hier zudem viele Geschäfte, in denen wir ein Andenken an den Aufenthalt auf Teneriffa erwerben können. Darüber hinaus findet man hier lokale Weine, kanarische Kunsthandwerk und typische gastronomische Produkte der Insel. La Laguna ist eine alte Universitätsstadt und das Ambiente ist daher hier besonders lebendig. Überzeuge dich selbst davon in der einen oder anderen Kneipe, die es hier gibt. Nach der Stadtbesichtigung und der Mittagspause Weiterfahrt in das nördlich gelegene, wilde Anaga-Gebirge mit seinen immergrünen Lorbeerwäldern. Der Norden Teneriffas weist aufgrund höherer Niederschläge eine wesentlich üppigere Vegetation auf als der Süden und das Gebiet um den Teide. Am späten Nachmittag Rückfahrt zum Hotel. Gemeinsames Abendessen.



07. Tag, So., 22.11.2020: Nationalpark Teide (F/A)

Frühstück im Hotel. Ganztagesausflug zu einem der Höhepunkte auf Teneriffa, dem Nationalpark de Teide. Der Weg dorthin führt durch große Kiefernwälder, die weite Teile des Landschaftsbildes Teneriffas prägen, bevor wir in die Caldera de las Canadas kommen, eine unwirtliche Mondlandschaft am Fuße des Vulkans Teide, dem höchsten Berg Spaniens mit einer Höhe von 3.718 Metern. Dieser Naturpark verzeichnet die höchsten Besucherzahlen Spaniens und gehört zu den eindrucksvollsten Orten Europas. Seine vulkanischen Mondlandschaften, die Farbenvielfalt seiner Gesteine, das Felsmassiv aus Basalt mit bizarren Steinformationen, die Stille und der prächtige Vulkan schaffen ein unvergessliches Bild und eine einzigartige Atmosphäre. Im Januar 2004 wurde der Park 50 Jahre alt. Sollte der Antrag positiv entschieden werden, wird der Teide-Nationalpark zum Weltkulturerbe erklärt. Der Naturpark Corona Forestal, der den Teide-Nationalpark umgibt, umfasst insgesamt 17 Gemeindegebiete und besteht aus üppigen Kiefernwäldern. Unterwegs besuchen wir die bizarren Felsformationen Riques de García, vermutlich Reste des Urvulkans, die ebenso wie die Caldera de las Canadas beim Einsturz zurückblieben. Rückfahrt zum Hotel. Abendessen und Übernachtung.

08. Tag, Mo., 23.11.2020: Teneriffa - Rückflug nach Düsseldorf (F)

Frühstück im Hotel. Transfer zum Flughafen und Rückflug mit Condor nach Düsseldorf.

Änderungen bleiben vorbehalten!



TERMIN: 16.11. - 23.11.2020

REISEPREIS

€ 1.559,- p.P. im DZ für Mitglieder (im Standard-Zimmer)
 € 1.699,- p.P. im DZ für Nicht-Mitglieder (im Standard-Zimmer)
 € 189,- EZ-Zuschlag

Optional:

Meerblickzim. 1/2 DZ für 7 Nächte € 79,- p.P. / EZ € 79,-
 Poolblickzim. 1/2 DZ für 7 Nächte € 39,- p.P. / EZ € 39,-
 Bei Buchung unbedingt angeben!

EINGESCHLOSSENE LEISTUNGEN

- Linienflüge mit CONDOR in der Touristenklasse, 20kg Freigepäck
- Flughafensteuern DUS Stand März 2020
- 7 Übernachtungen im 4-Sterne Hotel
- 7 x Frühstückbuffet
- 7 x Abendessen im Hotel
- 1 x Mittagessen in La Gomera
- Eintrittsgebühren: Botanischer Garten Puerto de la Cruz, Orchideengarten Sitio Litre, Jardín Botánico del Descubrimiento de Vallehermoso, Güimar und Palmengarten Santa Cruz
- Fahrt mit der Fähre nach La Gomera und zurück
- Besuch von Selecta Canarias am 2. Tag/17.11.2020
- Besuch von Canary Cactus am 5. Tag/20.11.2020
- Alle Steuern
- alle Transfers u. Exkursionen im privaten Reisebus mit Klimaanlage.
- qualifizierte, deutschsprachige Reiseleitung vor Ort
- Reisepreissicherungsschein
- EXO-TOURS Informationsmaterial und Reiseführer

NICHT EINGESCHLOSSENE LEISTUNGEN

- Trinkgelder für Reiseleitung und Busfahrer
- Kofferträger
- Ausgaben persönlicher Art
- Reiseversicherungen
- Weitere Besuche falls gewünscht (wie z.B. 18.11.2020 der (Fruchtgarten La Gomera € 10,- p.P.)



REISERÜCKTRITTSKOSTENVERSICHERUNG

mit Selbstbehalt bei ambulant behandelten Erkrankungen. In diesem Fall beträgt der Selbstbehalt 20% des erstattungsfähigen Schadens, mind. jedoch € 25,- p.P.
 Bei stationärem Aufenthalt ohne Selbstbehalt.
 bis 1.500 EUR Reisepreis € 51,- p.P.
 bis 2.000 EUR Reisepreis € 62,- p.P.

Premium-Schutz

Urlaubsgarantie, Reisekranken-, Notfall-, Reiseunfall- und Reisegepäckversicherung / Reisedauer bis 10 Tage: € 35,- p.P.

Flugübersicht CONDOR ab/bis Düsseldorf

Strecke	Abflug	Ankunft	Flug Nr.
Düsseldorf - Teneriffa Sur	07.30h	11.10h	DE 1428
Teneriffa Sur - Düsseldorf	12.20h	18.00h	DE 1429

Hotelübersicht

Ort	Hotel	Nächte
Puerto de la Cruz	Hotel Puerto Palace ★★★★★ https://puertopalace.com/de/ Grundpreis = Standard-Zimmer Opt. Pool- oder Meerblickzimmer	7



Es gelten die Geschäftsbedingungen des Reiseveranstalters EXO-TOURS, Adamsweg 3, 53804 Much.
 ☎ 02245 91560
 E-Mail: gruppenreisen@exo-tours.de

EXO-TOURS
 Ihr kompetenter Partner für exklusive Fernreisen



REISEANMELDUNG TENERIFFA

Arbeitsgemeinschaft deutscher Junggärtner (AdJ) e.V.

16.11.2020 - 23.11.2020

REISEPREIS

€ 1.559,- p.P. im DZ für Mitglieder / € 1.699,- für Nicht-Mitglieder

€ 189,- Einzelzimmerzuschlag

Mindestteilnehmerzahl: 16 Personen

Optional:

Meerblickzim. für 7 Nächte € 79,- p.P. / EZ € 79,-

Poolblickzim. 1/2 DZ für 7 Nächte € 39,- p.P. / EZ € 39,-

Reiseversicherungen (Kosten siehe Preis-Leistungsteil)

Reiserücktrittskostenversicherung

Premium-Schutz

Person A

Person B

Anmeldung und Informationen:

Arbeitsgemeinschaft deutscher Junggärtner (AdJ) e.V.

Frau Vera Thihatmer

-als Vermittler-

Gießener Straße 47 ● 35305 Grünberg

Tel. 06401 9101 50

Fax 06401 9101 76

E-Mail: vera.thihatmer@junggaertner.de



Hiermit melde ich folgende Personen zur o.g. Reise verbindlich an

Für die Flug- und Hotelreservierung ist es notwendig, dass nachfolgende Daten mit deinem Reisepass/Personalausweis, welchen Du auf die Reise mitnehmen wirst, übereinstimmen! Bitte lege deiner Anmeldung eine gut leserliche Kopie deines Reisepasses/Personalausweises bei.

Person A

Person B

Name laut Pass:.....

.....

1. Vorname laut Pass:.....

.....

Geb.-Datum:.....

.....

Straße:.....

.....

PLZ und Ort:.....

.....

Telefon:.....

.....

E-Mail:.....

.....

Bei Buchung eines halben Doppelzimmers werden wir uns bemühen, einen geeigneten Zimmerpartner für dich zu finden. Falls dies nicht möglich sein sollte, müssen wir Dir den Einzelzimmerzuschlag in Rechnung stellen. Dies gilt auch, falls dein Zimmerpartner kurzfristig ausfällt. Mit der Reisebestätigung und Aushändigung des Sicherungsscheins durch den Reiseveranstalter EXO-TOURS e.K. wird eine Anzahlung auf das u.g. Konto von € 260,- bis 06.07.2020 fällig. Die Restzahlung muss bis spätestens 02.10.2020 auf dem u.g. Konto eingegangen sein. Bitte überweise ausschließlich an das folgende Konto der Arbeitsgemeinschaft deutscher Junggärtner:

Sparkasse Grünberg IBAN: DE 98 5135 1526 0000 0326 80 BIC: HELADEF1GRU Stichwort: Teneriffa / Junggärtner

Hiermit erkläre ich, dass ich für die Verpflichtungen der von mir gemeldeten Reisetilnehmer gegenüber dem Reiseveranstalter wie für meine eigenen eintreten werde. Die allgemeinen Reise- und Zahlungsbedingungen des Veranstalters (siehe Rückseite Anmeldeformular) habe ich zur Kenntnis genommen und erkenne diese an. Bei Abschluss von Reiseversicherungen gelten die Bedingungen der Hanse Merkur Reiseversicherung AG, die Sie unter www.hmr.de einsehen können.

Ich stimme zu, dass meine Daten zum Zweck der Vertragserfüllung vom Veranstalter EXO-TOURS e.K. und des Vermittlers verarbeitet werden dürfen.

Ort, Datum

Unterschrift A

Ort, Datum

Unterschrift B

Der Reiseveranstalter behält sich vor die Reise abzusagen, sollte die erforderliche Mindestteilnehmerzahl bis 10.07.2020 nicht erreicht sein.

Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Über die Vergabe entscheidet die Reihenfolge der schriftlichen Anmeldung!

Reiseveranstalter: EXO-TOURS Adamsweg 3, 53804 Much Tel. 02245-9156-0

REISEBEDINGUNGEN / ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Abschluss des Reisevertrages

Mit der Anmeldung bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Grundlage dieses Angebots sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen des Reiseveranstalters für die jeweilige Reise, soweit diese dem Kunden vorliegen. Reisevermittler und Leistungsträger sind vom Reiseveranstalter nicht bevollmächtigt, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages abändern, über die vertraglich zugesagten Leistungen des Reiseveranstalters hinausgehen oder im Widerspruch zur Reiseausschreibung stehen. Orts- und Hotelprospekte, die nicht vom Reiseveranstalter herausgegeben werden, sind für den Reiseveranstalter und dessen Leistungspflicht nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Reisenden zum Gegenstand der Reiseausschreibung oder zum Inhalt der Leistungspflicht des Reiseveranstalters gemacht wurden. Die Buchung kann mündlich, schriftlich, telefonisch, per Fax oder auf elektronischem Weg erfolgen. Bei elektronischen Buchungen bestätigt der Reiseveranstalter den Eingang der Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg. Diese Eingangsbestätigung stellt noch keine Bestätigung der Annahme des Buchungsauftrags dar. Der Kunde hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Annahmeerklärung des Reiseveranstalters zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Nach Vertragsschluss wird der Reiseveranstalter dem Kunden eine schriftlichen Reisebestätigung übermitteln. Hierzu ist er nicht verpflichtet, wenn die Buchung durch den Kunden weniger als 7 Werktage vor Reisebeginn erfolgt.

2. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

Der Reiseveranstalter wird Staatsangehörige des Staates, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird unterstellt, dass keine Besonderheiten in der Person des Kunden und eventueller Mitreisender (z.B. Doppel-Staatsbürgerschaft, Staatenlosigkeit, frühere Eintragungen im Pass usw.) vorliegen. Der Reiseveranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde den Reiseveranstalter mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der Reiseveranstalter eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat. Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderlicher Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn der Reiseveranstalter schuldhaft nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

3. Bezahlung

a) Reiseveranstalter und Reisevermittler dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise nur gegen Aushändigung eines Sicherungsscheines fordern oder annehmen.
b) Spätestens 14 Tage nach Erhalt der Bestätigung und des Sicherungsscheins ist eine Anzahlung von 10% des Reisepreises, max. EUR 260,00 pro Person, zu leisten. Sie wird auf den Reisepreis angerechnet.
c) Die Restzahlung wird bei Aushändigung oder Zugang der Reiseunterlagen fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist und die Reise nicht mehr aus den in Ziffer 10 genannten Gründen abgesagt werden kann. Die Reiseunterlagen werden dem Kunden unverzüglich nach Eingang der Restzahlung bei dem Veranstalter zugesandt. Der Reiseveranstalter ist bis zur vollständigen Zahlung des Reisepreises berechtigt, jegliche Leistung zurückzuhalten.

4. Leistungsänderungen

Änderungen wesentlicher Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschritt der Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Der Reiseveranstalter verpflichtet sich, den Kunden über wesentliche Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu informieren. Im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Kunde berechtigt, unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus seinem Angebot anzubieten. Der Kunde hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des Reiseveranstalters über die Änderung der Reiseleistung oder die Absage der Reise diesem gegenüber geltend zu machen.

5. Preisänderungen

a) Der Reiseveranstalter kann vier Monate nach Vertragsschluss Preiserhöhungen bis zu 5% des Gesamtpreises verlangen, wenn nachweisbar und erst nach Vertragsabschluss konkret eintretend einer Erhöhung der Beförderungskosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafenengebühren, oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse Rechnung getragen wird. Auf den genannten Umständen beruhende Preiserhöhungen sind nur insoweit zulässig, wie sich die Erhöhung ausgehend vom Beförderungs-, Abgaben und Wechselkursanteil konkret berechnet auf den Reisepreis auswirkt.
b) Eine Preiserhöhung kann nur bis zum 20. Tag vor dem vereinbarten Abreiseternin verlangt werden. Eine nach Ziffer 5. a) zulässige Preisänderung hat der Reiseveranstalter dem Reisenden unverzüglich nach Kenntnis vom Preiserhöhungsgrund zu erklären.
c) Bei Preiserhöhungen nach Vertragsschluss um mehr als 5% des Gesamtpreises kann der Reisende kostenlos zurücktreten oder stattdessen die Teilnahme an einer anderen mindestens gleichwertigen Reise verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten.
d) Die Rechte nach Ziffer 5. c) hat der Reisende unverzüglich nach der Erklärung des Reiseveranstalters diesem gegenüber geltend zu machen.

6. Teil- oder Gesamtrücktritt des Kunden vom Reisevertrag

Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Reiseveranstalter. Dem Kunden wird aus Beweisgründen empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann der Reiseveranstalter, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkkehrungen und seine Aufwendungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis verlangen. Der Reiseveranstalter hat diesen Entschädigungsanspruch zeitlich gestaffelt und bei der Berechnung der Entschädigung gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderwertige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung des Kunden wie folgt berechnet:

1. Absage bis 65 Tage vor Reisebeginn
10% vom Reisepreis

2. Absage bis 30 Tage vor Reisebeginn
25% vom Reisepreis

3. Absage bis 14 Tage vor Reisebeginn
50% vom Reisepreis

4. Absage bis 7 Tage vor Reisebeginn
65 % vom Reisepreis

5. Spätere Absage oder Nichtantritt der Reise
80 % vom Reisepreis

Bitte beachten Sie, dass daneben der Preis zusätzlich vermittelter Leistungen (z.B. Versicherungen, Visa, Eintrittskarten für Veranstaltungen, u.ä.) in voller Höhe anfallen kann.

Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, dem Reiseveranstalter nachzuweisen, dass diesem überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von ihm geforderte Pauschale. Der Reiseveranstalter behält sich vor, in Abweichung von den vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern. In diesem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

7. Umbuchungen, Ersatzperson

Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart (Umbuchung) besteht nicht. Wird auf Wunsch des Kunden dennoch eine Umbuchung vorgenommen, kann der Reiseveranstalter ein Umbuchungsgeld pro Kunde erheben. Bis zum Reisebeginn (unter Berücksichtigung des für die Organisation erforderlichen Zeitraums) kann der Reisende verlangen, dass statt seiner Person ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Der Reiseveranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseanforderungen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt eine dritte Person in den Vertrag ein, so haften diese und der Reisende (Anmelder) gegenüber dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten. Wenn der Reisende ein Doppelzimmer gebucht hat und sein Zimmerpartner ausfällt, so dass der Reisende allein an der Reise teilnimmt, stellt der Reiseveranstalter den Einzelzimmerzuschlag in Rechnung.

8. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Kunde einzelne Reiseleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, nicht in Anspruch aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind (z.B. wegen vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen), hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises. Der Reiseveranstalter wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

9. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

Der Reiseveranstalter kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Kunde ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis, er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gut gebrachten Beträge.

10. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

Der Reiseveranstalter kann wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl bis 31 Tage vor Reiseantritt vom Reisevertrag zurücktreten, wenn er in der jeweiligen Reiseausschreibung die Mindestteilnehmerzahl beziffert hat. Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück.

11. Höhere Gewalt

§ 651 j: (1) Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt (z.B. durch Krieg, innere Unruhen, Naturkatastrophen usw.) erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag kündigen. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus dem Gesetz § 651 e Abs. 3 BGB. Danach kann der Reiseveranstalter für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Der

Reiseveranstalter ist verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Reisegast zurückzubefördern. Die Mehrkosten für diese Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

12. Haftung, Beschränkung der Haftung

Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

a) soweit ein Schaden des Kunden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
b) soweit der Reiseveranstalter für einen dem Kunden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Die deliktische Haftung des Reiseveranstalters für Sachschäden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Diese Haftungshöchstsumme gilt jeweils je Kunde und Reise. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche im Zusammenhang mit Reisegepäck nach dem Montrealer Übereinkommen bleiben von der Beschränkung unberührt. Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Kunden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen des Reiseveranstalters sind.

Der Reiseveranstalter haftet jedoch

a) für Leistungen, welche die Beförderung des Kunden vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten.
b) wenn und insoweit für einen Schaden des Kunden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des Reiseveranstalters ursächlich geworden ist.

13. Obliegenheiten des Kunden

a) Mängelanzeige
Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Kunde Abhilfe verlangen. Der Kunde ist aber verpflichtet, dem Reiseveranstalter einen aufgetretenen Mangel unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt er dies schuldhaft, tritt eine Minderung des Reisepreises nicht ein. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Anzeige erkennbar aussichtslos ist oder aus anderen Gründen unzumutbar ist. Der Kunde ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich der Reiseleitung am Urlaubsort zur Kenntnis zu geben. Ist eine Reiseleitung am Urlaubsort nicht vorhanden, sind etwaige Reiseängel dem Reiseveranstalter an dessen Sitz zur Kenntnis zu geben. Über die Erreichbarkeit der Reiseleitung bzw. des Reiseveranstalters wird der Kunde in der Leistungsbeschreibung, spätestens jedoch mit den Reiseunterlagen, unterrichtet. Die Reiseleitung ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Sie ist jedoch nicht befugt, Ansprüche des Kunden anzuerkennen.

b) Fristsetzung vor Kündigung

Will ein Kunde den Reisevertrag wegen eines Reisemangels der in § 615 c BGB bezeichneten Art nach § 615 e BGB oder aus wichtigem, dem Reiseveranstalter erkennbarem Grund wegen Unzumutbarkeit kündigen, hat er dem Reiseveranstalter zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes, dem Reiseveranstalter erkennbares Interesse des Kunden gerechtfertigt wird.

c) Gepäckverlust und Gepäckverspätung
Schäden oder Zustellungsverzögerungen bei Flugreisen empfiehlt der Veranstalter, dringend unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadenanzeige (P.I.R.) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadenanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadenanzeige ist bei Gepäckverlust binnen 7 Tagen, bei Verspätungen innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten. Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck der Reiseleitung oder der örtlichen Vertretung des Veranstalters anzuzeigen.

d) Reiseunterlagen

Der Kunde hat den Reiseveranstalter zu informieren, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen (z.B. Flugschein, Hotelgutscheine) nicht innerhalb der vom Reiseveranstalter mitgeteilten Frist erhält.

e) Schadensminderungspflicht

Der Kunde hat den Eintritt eines Schadens zu verhindern und eingetretene Schäden gering zu halten. Insbesondere hat er den Reiseveranstalter auf die Gefahr eines Schadens aufmerksam zu machen.

14. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

a) Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Kunde innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Reise geltend zu machen. Die Geltendmachung kann fristwahrend nur gegenüber dem Reiseveranstalter unter der angegebenen Anschrift erfolgen. Nach Ablauf der Frist kann der Kunde Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Dies gilt jedoch nicht für die Frist zur Anmeldung von Gepäckschäden, Zustellungsverzögerungen bei Gepäck oder Gepäckverlust im Zusammenhang mit Flügen gemäß Ziffer 13 c. Diese sind binnen 7 Tagen bei Gepäckverlust, binnen 21 Tagen bei Gepäckverspätung nach Aushändigung, zu melden.

b) Ansprüche des Kunden nach den §§ 651 c bis 651 f BGB verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Schweben zwischen dem Kunden und dem Reiseveranstalter Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde oder der Reiseveranstalter die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

15. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft/en zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird/werden. Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss er den Kunden informieren. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Kunden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Kunde so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird.

16. Rechtswahl

Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Reiseveranstalter findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Dies gilt auch für das gesamte Rechtsverhältnis. Soweit bei Klagen des Kunden gegen den Reiseveranstalter im Ausland für die Haftung des Reiseveranstalters dem Grunde nach nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bezüglich der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen des Kunden ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

17. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge.

18. Gerichtsstand

Der Kunde kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend. Für Klagen gegen Kunden bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des Reiseveranstalters vereinbart.

19. Datenschutz (DSGVO)

Die im Zusammenhang mit der gebuchten Reise erfassten Daten der Reisenden werden ausschließlich zur Reisedurchführung verarbeitet. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.exo-tours.de/index.php/datenschutz.html>

20. Pauschalreise nach § 651a des Bürgerlichen Gesetzbuchs und Richtlinie (EU) 2015/2302.

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302. Sie können daher alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. EXO-TOURS trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise. Zudem verfügt EXO-TOURS über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise unbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall einer Insolvenz. Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder - in einigen Mitgliedsstaaten des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. EXO-TOURS hat eine Insolvenzabsicherung mit TourVers abgeschlossen. Die Reisenden können die Touristik-Versicherungs-Service GmbH, Borstelcher Chaussee 51, 22453 Hamburg, Tel. 040 - 244 2880, E-Mail service@toouers.de kontaktieren, wenn Ihnen die Leistungen aufgrund der Insolvenz von EXO-TOURS verweigert werden. Das Formblatt zur Unterrichtung der Reisenden bei einer Pauschalreise nach §651a des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie die wichtigsten Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302 finden Sie in der Reiseausschreibung/Flyer oder auf der Rückseite des Anmeldeformulars.

Website, auf der die Richtlinie (EU)2015/2302, in welcher das nationale Recht in der umgesetzten Form zu finden ist: www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de

Reiseveranstalter:

EXO-TOURS e.K.

Adamsweg 3 · 53804 Much

Telefon 02245-9156-0 / Telefax 02245-9156-25

E-Mail gruppenreisen@exo-tours.de

www.exo-tours.de

Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise nach § 651a des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302.

Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Das Unternehmen **EXO-TOURS e.K.** trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise. Zudem verfügt das Unternehmen **EXO-TOURS e.K.** über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.

Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung“), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters – oder in einigen Mitgliedstaaten des Reisevermittlers – werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. **EXO-TOURS e.K.** hat eine Insolvenzabsicherung mit TourVERS abgeschlossen. Die Reisenden können diese Einrichtung

Touristik-Versicherungs-Service GmbH, Borsteler Chaussee 51, 22453 Hamburg
Tel.: +49 40 - 244 2880, E-Mail: service@tourvers.de

kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von **EXO-TOURS e.K.** verweigert werden.